

Amtsblatt

FOLGE 2 | 1. MÄRZ 2019 | 149. JAHRGANG



BISTUM
PASSAU

INHALT:

- 20 Vorwort von Bischof Dr. Stefan Oster SDB
- 21 Vorwort von Generalvikar Prälat Dr. Klaus Metzl
- 22 Gesetz über die Zusammenarbeit öffentlicher juristischer Personen im Bistum Passau
- 23 Statut für die Verwaltungszentren in der Diözese Passau
- 24 Änderung des Diözesangesetzes über das Siegelwesen in der Diözese Passau
(Diözesansiegelgesetz – DSiegelG)
- 25 Bekanntmachung der Siegel der Verwaltungszentren
- 26 Sitz der Verwaltungsräume



„Unser Bistum – Glaube lebt“ – so lautet die Überschrift über unseren Erneuerungsprozess im Bistum, der unseren Glauben, unser pastorales Handeln und unsere Strukturen umgreift. Unser Bistum bewegt sich. Wir setzen Akzente und haben schon einige gesetzt, die, gleich in welchem Bereich, letztlich dem einen Ziel dienen: dass dadurch der dreifaltige Gott verherrlicht und den Menschen und ihrem Heil gedient werde. Auch unsere Reformen in der Verwaltung sind darauf hingeeordnet.

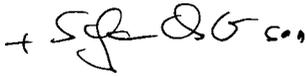
Die neuen Verwaltungsleiter und -leiterinnen sind Teil dieser großen Aufgabe der Kirche. Sie werden insbesondere Dinge übernehmen, die wir als große Organisation in diesem Staat tun müssen – und die unseren Priestern, Diakonen und pastoralen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Freiraum und Entlastung schaffen sollen; Freiraum für das drängende Projekt, den Glauben heute und für diese Zeit zu verkünden und zu leben.

Wir leben in einer herausfordernden Zeit für die Kirche und den Glauben. Ich bin aber guter Hoffnung, dass unser Erneuerungsprozess dazu beiträgt, dass wir auch morgen in der Kirche von Passau einen Glauben leben können, der froh, einladend und solidarisch ist. Und bei dem wir uns immer neu bewusst werden, dass wir unseren Gott, insbesondere Jesus Christus, wirklich kennen und lieben lernen können. Ich bin guter Dinge, dass in vielen von uns auch der Wunsch wächst, Jüngerschaft zu leben und auch im recht verstandenen Sinn missionarisch zu sein.

Ich danke all den Vielen, die in den letzten Monaten und wenigen Jahren mit mir zusammen über diese Wege der Erneuerung nachgedacht, die sich beteiligt haben und die mitgeholfen haben, die wesentlichen Schritte zu gehen und einige auch schon umzusetzen.

Generalvikar Dr. Klaus Metzler hat sich nicht nur, aber besonders auch für die Erneuerung unserer Verwaltung verdient gemacht, zusammen mit vielen anderen. Im Folgenden erklärt er noch einmal den Hintergrund unseres Handelns, ehe dann in diesem Amtsblatt die einzelnen Regelungen für die Verwaltungszentren bekannt gemacht werden. Und auch wenn wir betonen, dass wir in allen unseren Veränderungsprozessen Lernende sind und

bleiben, möchte ich doch sagen, dass ich zugleich sehr, sehr dankbar bin für all das, was wir schon gelernt haben und was schon gewachsen ist. Gott segne unser Bistum Passau.



Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau

21

Vorwort von Generalvikar Prälat Dr. Klaus Metzl

Im pastoral-strukturellen Erneuerungsprozess der Diözese Passau „Unser Bistum: Glaube lebt. Gemeinsam neu Kirche sein“ hat die Steuerungsgruppe um H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB im Nachgang zur Vision des Gesamtprozesses „Mission und Auftrag“ sechs Leitlinien formuliert. In der 5. Leitlinie heißt es: „Im Erneuerungsprozess wird es auch zu Veränderungen in den Strukturen kommen. Dabei gibt es folgende Notwendigkeiten und Ziele: Wir entlasten die in der Seelsorge tätigen Priester, Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen von Verwaltungsaufgaben durch die Einrichtung von Verwaltungszentren.“ Um die in der Leitlinie 5. geforderte Entlastung anbieten zu können, werden zum 1. März 2019 auf dem Gebiet der Diözese Passau 18 Verwaltungszentren errichtet.

Bei den Überlegungen zur Ausgestaltung und Implementierung der 18 Verwaltungszentren haben uns folgende Grundsätze geleitet:

Investition statt Reduktion

Bei den dieser Verwaltungsreform vorausgehenden strukturellen Planungen in den Statuten für die Dekane und Dekanate (Amtsblatt 2010, Folge 1, Nr. 1 und Nr. 2) sowie im Statut für die Pfarrverbände als Seelsorgeeinheiten in der Diözese Passau (Amtsblatt 2012, Folge 2, Nr. 6) galt der pragmatische Grundsatz: Alle anfallenden Verwaltungsaufgaben möglichst gerecht auf die immer

weniger werdenden aktiven Priester, Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen in den immer größer werdenden Dekanaten und Pfarrverbänden zu verteilen. Mit der Errichtung der 18 Verwaltungszentren wird dieses Prinzip, das am faktischen Mangel von Priestern – aber zusehends auch am Mangel hauptamtlicher pastoraler MitarbeiterInnen – Maß genommen hat, umgekehrt. Mit der nachhaltigen Investition in gut geschulte und spezialisierte VerwaltungsleiterInnen für die 18 adäquat räumlich und technisch ausgestatteten Verwaltungszentren wird gewährleistet, dass die in den bestehenden Pfarreien und Pfarrverbänden seelsorglich wirkenden Priester, Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen freie Kapazitäten für ihre pastorale Arbeit, für innovative und missionarische Projekte auf den Weg der Evangelisierung erhalten.

Qualitative Konzentration

Die immer komplexer werdenden Herausforderungen, vor denen das Verwaltungshandeln sowohl der Diözese wie der einzelnen Kirchenstiftungen steht, führen zwangsläufig zu Überforderungen. Daher ist es unumgänglich in qualifiziertes Fachpersonal zu investieren, da die notwendigen Kompetenzen für alle geforderten Fachverfahren in den einzelnen Pfarrverbandsbüros nicht mehr vollumfänglich vorgehalten werden können. Aufgrund des gewachsenen und sich immer noch weiter entwickelnden Verwaltungshandelns und der damit geforderten Qualität und Transparenz wird es notwendigerweise zu Konzentrationen in den 18 Verwaltungszentren kommen. Beispielhaft sollen fünf Herausforderungen für heute und morgen genannt sein:

- die Neufassung des § 2b Umsatzsteuergesetzes mit Ablauf der Übergangsfrist am 1.1.2021 für Körperschaften des öffentlichen Rechts;
- das Inkrafttreten der Europäischen Datenschutzgrundverordnung zum 25. Mai 2018 und das in Folge erlassene Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG, Amtsblatt 2018, Folge 4, Nr. 46) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO, Amtsblatt 2019, Folge 1, Nr. 8);
- eine mit dem Handelsgesetzbuch konforme Rechnungslegung auch auf Ebene der Pfarrkirchenstiftungen;

- in Abstimmung mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft die Einführung des Arbeitsschutzes mit System (AMS) auch im Bereich der Pfarrkirchenstiftungen;
- die Erarbeitung und Implementierung Institutioneller Schutzkonzepte (ISK) gemäß der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Amtsblatt 2013, Folge 9, Nr. 78) – für alle kirchlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Diözese Passau; ...

Solidarität und Subsidiarität

Solange in den einzelnen Kirchenstiftungen Aufgaben selbständig und sachlich korrekt erledigt werden können, soll dies im Sinne der Subsidiarität auch weiterhin möglich sein. Gleichzeitig wird aber dort, wo – aus welchen Gründen auch immer – nach Solidarität im Verwaltungshandeln gefragt wird, die Diözese möglichst dezentral und ortsnah eine kompetente Unterstützung anbieten. Dazu werden für die Bereiche Organisation der allgemeinen Verwaltung, Personal, Finanzen, Bau und Immobilien, Friedhof, Arbeitssicherheit und Datenschutz sogenannte „Entlastungspakete“ erarbeitet.

Eine Ausnahme stellt die Zentralisierung des Bereichs Finanzen / Rechnungswesen dar (vgl. Artikel 7 des Statuts für die Verwaltungszentren in der Diözese Passau) sowie die Verwaltung der Kindertagesstätten, die nicht bei der Diözese, sondern beim Diözesancaritasverband verortet werden soll.

Dezentralität ohne Errichtung einer „mittleren Verwaltungsebene“

Das „Gesetz über die Zusammenarbeit öffentlicher juristischer Personen im Bistum Passau“ normiert die öffentlich-rechtliche Basis der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Rechtsträgern, im Besonderen der Diözese und den Kirchenstiftungen. Die dezentralen Verwaltungszentren sind diözesane Behörden und nehmen ihre Aufgaben auf Grundlage des Statuts für die Verwaltungszentren in der Diözese Passau wahr. Es wird keine „mittlere Verwaltungsebene“ im Sinne eigenständiger rechtlicher Organschaft errichtet.

Freiwilligkeit und organische Entwicklung

Die Durchführung der Verwaltungsaufgaben aus dem Bereich Finanzen / Teilbereich Fachverfahren Rechnungswesen wird zentralisiert und auf das jeweils zuständige Verwaltungszentrum übertragen. Dabei steht es jedem Kirchenverwaltungsvorstand grundsätzlich frei, in Abstimmung mit dem Generalvikar seine Verantwortlichkeit für diesen Bereich an eine/n VerwaltungsleiterIn als Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstand abzugeben. Ob der/die VerwaltungsleiterIn darüber hinaus im Gesamten vollumfänglich als Stellvertretender Kirchenverwaltungsvorstand eingesetzt wird, entscheidet jeder Pfarrer selbst. Wird sie/er als Stellvertretender Kirchenverwaltungsvorstand bestellt, so nimmt sie/er alle in der Kirchenstiftungsordnung festgelegten Aufgaben des Kirchenverwaltungsvorstands wahr und die Befugnisse und das Stimmrecht des Pfarrers ruhen insoweit.

Behält der Pfarrer seinen Vorsitz in der Kirchenverwaltung, dann können die Kirchenverwaltungen entscheiden, ob bzw. wann und in welchem Umfang eine Unterstützung in der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im Rahmen der oben genannten „Entlastungspakete“ auf das jeweils zuständige Verwaltungszentrum gewünscht wird. Es gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit und damit der organischen Entwicklung.

In der Leitlinie 5. des pastoral-strukturellen Erneuerungsprozesses „Unser Bistum: Glaube lebt. Gemeinsam neu Kirche sein“ heißt es weiter: „Daran entlang (sc. Verwaltungsräumen) werden sich nach und nach auch größere pastorale Räume bilden. In diesen werden neue Formen der Pastoral, des sakramentalen, geistlichen und gemeinschaftlichen Lebens entwickelt.“ Vor dieser Herausforderung stehen wir. Neben den strukturellen Aufgabenstellungen werden daher auch pastorale Initiativen in Angriff genommen. So wurde das notwendige und unauflösliche Zueinander von Pastoral und Struktur im neuen Konzept der Bischöflichen Visitation erprobt und umgesetzt. Daneben gibt es ganz konkrete pastorale Überlegungen etwa zum Thema „Firmung ab 16“ oder zur „Liturgischen Feier von Beerdigungen“ und anderes mehr.

Für den Gesamtprozess der pastoral-strukturellen Erneuerung im Bistum Passau wird das Augenmerk auf zwei Fragestellungen liegen: Was heißt geistlich Führen und Leiten? Welche Werte bestimmen unser Miteinander als Dienst-, vor allem aber als Glaubensgemeinschaft?

Bei allen Erneuerungen und Veränderungen wollen wir gemäß unserer 1. Leitlinie stets die Vision unseres Bistums, „Mission und Auftrag“, im Blick behalten und unser eigenes Tun und Handeln hieran messen. Aus diesem Grund wurde eine kontinuierliche Erfolgs- und Aufgabenkontrolle im Artikel 11 des Statuts für die Verwaltungszentren in der Diözese Passau verankert, damit wir selbst auch als Lernende Erfahrungen vor Ort in den Pfarreien, Pfarrverbänden und den größeren pastoralen Räumen in den Gesamtprozess einfließen lassen können.

A handwritten signature in black ink, reading 'Klaus Metz' in a cursive script.

Prälat Dr. Klaus Metz
Generalvikar

Der Bischof von Passau

22

Gesetz über die Zusammenarbeit öffentlicher juristischer Personen im Bistum Passau

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

Präambel

Nach geltendem staatlichem und kirchlichem Recht üben die Kirchen, einschließlich ihrer öffentlich-rechtlich verfassten Untergliederungen, Hoheitsgewalt aus und nehmen öffentliche Aufgaben wahr. Sie handeln, wenn sie in Ausführung des kirchlichen Auftrages kirchenhoheitlich pastorale, caritative oder sonstige kirchliche Aufgaben wahrnehmen, in den Formen des öffentlichen Rechts. Für die Zusammenarbeit mehrerer kirchlicher Rechtspersonen in diesem Bereich finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für das Bistum Passau, die Kirchengemeinden, die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und alle sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Passau.

(2) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können ihre öffentlich-rechtlichen Aufgaben gemeinsam durch Zusammenarbeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nach den Vorschriften dieses Gesetzes (dauerhaft) wahrnehmen. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung kann sich auf sachlich und örtlich begrenzte Teile der jeweiligen Aufgabe beschränken.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn gesetzlich eine besondere Rechtsform für die Zusammenarbeit vorgeschrieben oder die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe ausgeschlossen ist.

(4) Die Bestimmungen der Ordnung für kirchliche Stiftungen (KiStiftO) in den bayerischen (Erz-)Diözesen sowie die Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände (GStVS) finden in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 2 Formen der Zusammenarbeit

(1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben können folgende Formen der Zusammenarbeit gewählt werden:

- a) der kirchliche Zweckverband,
- b) die öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung,
- c) die Arbeitsgemeinschaft.

(2) Der kirchliche Zweckverband nimmt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Gesetze in eigener Verantwortung unter der Aufsicht des Ortsordinarius wahr. Er erwirbt Rechtsfähigkeit nach den jeweils geltenden staatskirchenrechtlichen Vorschriften.

(3) Arbeitsgemeinschaften erlangen in der Regel keine eigene Rechtsfähigkeit. Die Zusammenarbeit erfolgt auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Zweiter Teil

Der kirchliche Zweckverband

§ 3 Errichtung; Erweiterung, Auflösung, Ausscheiden von Mitgliedern; geltendes Recht

(1) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können durch den Diözesanbischof zu einem kirchlichen Zweckverband zusammengeschlossen werden, um eine oder mehrere bestimmte öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrzunehmen.

(2) Der kirchliche Zweckverband kann durch den Diözesanbischof durch die Aufnahme anderer kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts erweitert werden. Das Gleiche gilt für das Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Zweckverband oder die Auflösung desselben.

(3) Errichtung, Erlass und Änderung der Satzung, Maßnahmen nach Absatz 2, sowie die Auflösung des kirchlichen Zweckverbandes werden durch Dekret des Diözesanbischofs bestimmt und bekannt gemacht. Die Kirchlichen juristischen Personen gemäß Absatz 1 dieser Bestimmung sind vorab anzuhören.

§ 4 Satzung

(1) Die Rechtsverhältnisse des kirchlichen Zweckverbandes werden in der Satzung näher geregelt, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

(2) Die Satzung muss Regelungen enthalten über

- den Namen und den Sitz des Zweckverbandes,
- seinen Zweck,
- seine Aufgaben,
- seine Vertretung,
- seine finanzielle Ausstattung, insbesondere die Kostenerstattung (§ 5),
- die bischöfliche Aufsicht,
- die Geltung der Grundordnung.

§ 5 Kostenerstattung

(1) Der kirchliche Zweckverband kann von seinen Mitgliedern für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben Kostenerstattung verlangen.

(2) Die Kostenerstattung darf höchstens so bemessen sein, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.

§ 6 Vertretung; Mitglieder; Vorsitzender

(1) Der kirchliche Zweckverband wird durch einen Verbandsvorstand verwaltet und vertreten.

(2) Die Gesamtanzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Verbandsvertretung ergeben sich aus der Satzung.

(3) Der Vorsitzende des kirchlichen Zweckverbandes wird vom Diözesanbischof ernannt und abberufen, soweit die Satzung keine andere Regelung enthält.

Dritter Teil

Die öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung

§ 7 Anwendungsbereich

Werden von kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben gemeinsam wahrgenommen, ohne dass Rechte und Pflichten auf einen Verband nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a) dieses Gesetzes übertragen werden oder ein solcher errichtet wird, ist die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten durch eine öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zu regeln.

§ 8 Inhalt

(1) In der öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung sind Bestimmungen über die gemeinsam wahrzunehmenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben,

die Art und Weise der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung sowie über deren Finanzierung zu treffen.

(2) Die öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung soll die Dauer der Zusammenarbeit bestimmen. Sie muss bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Form und mit welchen Rechtsfolgen sie beendet werden kann.

§ 9 Wirksamkeitsvoraussetzungen

(1) Die öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung bedarf der Schriftform.

(2) Die öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung im Sinne des § 7 bedarf in allen Fällen, in denen die Diözese nicht selbst Vertragspartner ist, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Änderung und Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung.

Vierter Teil Arbeitsgemeinschaften

§ 10 Arbeitsgemeinschaften

(1) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können eine nicht rechtsfähige Arbeitsgemeinschaft bilden, die gemeinsame öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt. Sie schließen hierzu eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere dazu, das Tätigwerden von ortskirchlichen Einrichtungen gemeinsam zu planen und aufeinander abzustimmen sowie bei Wahrung der spezifisch kirchlichen Anforderungen die wirtschaftliche sowie zweckmäßige Erfüllung der vereinbarten Aufgaben gemeinsam sicherzustellen.

(3) Durch die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger im Hinblick auf die eigenen Aufgaben und Befugnisse gegenüber Dritten nicht berührt, sondern es wird die Planung und Durchführung der jeweils eigenen Aufgaben im vereinbarten Umfang gemeinsam wahrgenommen.

(4) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die Aufgaben der Beteiligten, die Art und Weise der Planung und Durchführung sowie die Deckung des Finanzbedarfs zu regeln.

(5) Darüber hinaus kann festgelegt werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft gebunden sind, wenn die zuständigen Organe aller Beteiligten diesen Beschlüssen zugestimmt haben. Ferner kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse über Angelegenheiten der Geschäftsführung und des Finanzbedarfs, Verfahrensfragen und den Erlass von Richtlinien für die Planung und Durchführung einzelner Aufgaben gebunden sind.

Fünfter Teil

Angeordnete Zusammenarbeit

§ 11 Juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehaltene Leistungen

(1) Durch bischöfliches Gesetz kann bestimmt werden, dass für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmte Leistungen ausschließlich von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen.

(2) Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen nach Absatz 1 hat entweder durch Anordnung des Bischöflichen Ordinariates oder aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu erfolgen. Die Form der Inanspruchnahme ist in dem Kirchengesetz zu regeln, das die Leistung juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehält.

§ 12 Anordnung von Zusammenarbeit zum Erhalt kirchlicher Infrastruktur

(1) Durch bischöfliches Gesetz können zum Erhalt der kirchlichen Infrastruktur für bestimmte Dienstleistungen Formen der dauerhaften Zusammenarbeit (gegen gegebenenfalls anteilige Kostenerstattung) angeordnet werden. Die kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, diese Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Der Umfang der in Anspruch zu nehmenden Dienstleistungen nach Absatz 1 hat entweder durch Anordnung des Bischöflichen Ordinariates oder aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu erfolgen. Die Form der Inanspruchnahme ist in dem Kirchengesetz zu regeln, das die Zusammenarbeit anordnet.

Sechster Teil Pfarrverbände

§ 13 Pfarrverbände

(1) Pfarrverbände bilden eine Seelsorgeeinheit in Form des Zusammenschlusses mehrerer rechtlich selbständig bleibender Pfarreien, die nach Maßgabe von can. 526 § 1, 2. Halbsatz CIC, einem Pfarrer/Pfarradministrator als Vorsitzenden des Pfarrverbandes zur Gesamtverantwortung und Leitung anvertraut sind.

(2) Die Tätigkeit und Zusammenarbeit dort regelt das jeweils gültige Statut für die Pfarrverbände als Seelsorgeeinheiten in der Diözese Passau.

Siebter Teil

Die überdiözesane Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts anderer Religionsgemeinschaften sowie staatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (ökumenische und außerkirchliche Zusammenarbeit)

§ 14 Formen der Zusammenarbeit

(1) Das Bistum Passau kann mit anderen (Erz-)Bistümern oder anderen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen und staatlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben gemeinsam wahrnehmen.

(2) Die Rechtsverhältnisse dieser Zusammenarbeit regeln die Beteiligten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Achter Teil

Schlussbestimmung

§ 15 Ausführungsbestimmungen

Das Bischöfliche Ordinariat ist befugt, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien zu erlassen.

§ 16 Bischöfliches Ordinariat

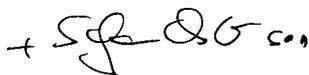
Das Bischöfliche Ordinariat im Sinne dieses Gesetzes meint die Verwaltungsbehörde im Gesamten; in den einzelnen Bereichen handelt der jeweilige nach Gesetz berufene Amtsinhaber oder der nach Gesetz berufene oder von ihm bestellte Vertreter.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2019 in Kraft.

(2) Es ist im Amtsblatt für die Diözese Passau zu promulgieren.

Passau, den 1. März 2019



Dr. Stefan Oster SDB

Bischof von Passau

23

Statut für die Verwaltungszentren in der Diözese Passau

Präambel

Ziffer 5 der Leitlinien des pastoral-strukturellen Erneuerungsprozesses im Bistum Passau „Unser Bistum: Glaube lebt. Gemeinsam neu Kirche sein“ sieht vor, dass die in der Seelsorge tätigen Priester, Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen von Verwaltungsaufgaben durch die Einrichtung von Verwaltungszentren entlastet werden sollen.

Ziel ist es, die Verwaltung vor Ort effektiv und effizient zu strukturieren, Verwaltungsleistungen qualitativ zu entwickeln und damit künftigen Anforderungen und Komplexitäten in den einzelnen Verwaltungsbereichen kompetent zu begegnen.

Ehrenamtliches Engagement vor Ort soll durch diesen Einsatz unterstützt und weiter gefördert werden.

Art. 1

Wesen und Rechtsform

(1) Ein Verwaltungszentrum ist eine Verwaltungsstelle, die territorial auf einen feststehenden Verwaltungsraum bezogen ist. Ein Verwaltungszentrum ist rechtlich unselbständig und steht in der Trägerschaft der Diözese Passau. Es handelt sich dabei um eine diözesane Behörde, die dazu berufen ist, die in diesem Statut festgelegten Aufgaben wahrzunehmen. Als solches ist das Verwaltungszentrum siegelführend gemäß Artikel 2 Absatz 1 DSiegelG.

(2) Die Kirchenstiftungen, die Pfründestiftungen und Benefizien und die Pfarrverbände als Seelsorgeeinheiten bleiben davon unberührt. Gleiches gilt für die Aufgaben der Kirchenverwaltung.

Art. 2

Aufbau und Organisation

Es werden 18 Verwaltungszentren eingerichtet. Die entsprechenden Verwaltungsräume ergeben sich aus der Anlage zu diesem Statut.

Artikel 3

Name, Sitz und Leitung

(1) Jedes Verwaltungszentrum wird einem bestimmten Ort zugeordnet und führt den Namen „Verwaltungszentrum Ortsangabe“.

(2) Dienststellenleiter des Verwaltungszentrums ist der/die Verwaltungsleiter/in; als solche(r) ist er/sie Siegelberechtigte(r) des Siegels eines Verwaltungszentrums. Rechtsverbindlichen Erklärungen, welche der/die Verwaltungsleiter/in im Rahmen ihrer/seiner Vertretungsmacht namens einer von ihm/ihr vertretenden kirchlichen Stiftung abgibt, wird – abweichend von Artikel 20 Absatz 1 KiStiftO, anstelle des Siegels der jeweiligen kirchlichen Stiftung das Siegel des Verwaltungszentrums begedrückt.

(3) Er/Sie vertritt die kirchlichen Stiftungen gemäß Artikel 8 dieses Statuts entweder als Stellvertretender Kirchenverwaltungsvorstand gemäß Artikel 10 Absatz 4 und Absatz 5 i.V.m. Artikel 13 KiStiftO oder kraft Vollmacht.

(4) Die einzelnen Pfarrverbandsbüros bleiben unberührt; Dienststellenleiter der Pfarrverbandsbüros ist der Pfarrer des Pfarrverbands.

Artikel 4

Zusammenarbeit mit den Pfarrverbänden und den kirchlichen Stiftungen

(1) Pfarrverbände als Seelsorgeeinheiten können sich innerhalb eines Verwaltungsraumes zu gemeinsamen Aktionen und gegenseitiger Unterstützung zusammenschließen.

(2) Die einzelnen kirchlichen Stiftungen (Artikel 5 Absatz 1 KiStiftO) schließen mit dem Verwaltungszentrum Zweckvereinbarungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen; siehe dazu § 7 des Gesetzes über die Zusammenarbeit öffentlicher juristischer Personen im Bistum Passau.

Artikel 5

Zweckvereinbarungen

(1) Zweckvereinbarungen werden zwischen einer kirchlichen Stiftung und der Diözese Passau geschlossen; die Diözese Passau wird durch das Verwaltungszentrum, dieses durch den/die Verwaltungsleiter/in vertreten.

(2) Gegenstand einer Zweckvereinbarung kann die Durchführung von Aufgaben nach Artikel 11 KiStiftO sein. Die einzelnen Beistandsleistungen werden in jeweils separaten Anlagen näher definiert.

Die Aufgabe und Verantwortlichkeit verbleibt dabei bei den zuständigen Organen, insbesondere der Kirchenverwaltung. Entscheidungen bedürfen nach wie vor eines Kirchenverwaltungsbeschlusses, welcher entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedarf.

Artikel 6

Zweck und Auftrag

(1) Durch die Arbeit in den Verwaltungszentren werden Haupt- und Ehrenamtliche von Verwaltungsaufgaben entlastet.

(2) Die Unterstützung erfolgt im Besonderen durch die Übernahme von Aufgaben und Tätigkeiten in den Bereichen Organisation der allgemeinen Verwaltung, Personal, Finanzen, Bau und Immobilien, Friedhof, Arbeitssicherheit und Datenschutz.

(3) Kindertagesstätten

Jede Kirchenstiftung erhält die Möglichkeit, die Trägerschaft ihrer Kindertagesstätten an den Diözesancaritasverband abzugeben. In diesem Fall erfolgt eine Übergabe des Kindergartenbetriebes sowie der Gebäude und Freiflächen entsprechend separater Vereinbarungen.

Damit entfällt für den Kindergartenbetrieb jede weitere Verantwortlichkeit der Kirchenstiftungen sowie der Stiftungsaufsicht des Bischöflichen Ordinariates Passau.

Entscheidet sich eine Kirchenstiftung gegen die Abgabe der Trägerschaft, so verbleibt es bei der Verantwortlichkeit der Kirchenverwaltung für alle Belange der Kindertagesstätten. Wie bisher werden diese Kirchenstiftungen inhaltlich durch die Dienststellen des Diözesancaritasverbandes und eventuell eingesetzter Kindergartenverwalter unterstützt; dies betrifft im Besonderen die Bereiche Personal, Finanzen, Recht und Pädagogik.

Nachdem diese Aufgaben seitens der Diözese Passau an den Diözesancaritasverband delegiert sind, kann auch hier keine Unterstützung durch die Dienststellen des Bischöflichen Ordinariats oder der/die Verwaltungsleiter/innen erfolgen. Sämtliche Trägeraufgaben sind daher unmittelbar durch die Kirchenverwaltung vor Ort (mit Ausnahme des Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstandes) wahrzunehmen. Der Kirchenverwaltungsvorstand wird nach Maßgabe von Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 KiStiftO die Übertragung der laufenden Geschäfte der Verwaltung des Kindergartens auf ein weiteres Mitglied der Kirchenverwaltung oder einen dort genannten Dritten beantragen.

Artikel 7

Angeordnete Zusammenarbeit

(1) Zum Erhalt der kirchlichen Infrastruktur in der Diözese Passau wird angeordnet, dass die Durchführung der Verwaltungsaufgaben aus dem Bereich Finanzen / Teilbereich Fachverfahren Rechnungswesen durch das jeweils zuständige Verwaltungszentrum wahrgenommen werden.

(2) Kirchliche Stiftungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 KiStiftO, in denen eine eigene Buchhaltung geführt wird, sind verpflichtet, diese Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Bischöfliche Finanzkammer wird ermächtigt, im Hinblick auf Zeitpunkt und Inhalt der Dienstleistungen ausführende Bestimmungen im Wege einer Verwaltungsanweisung zu erlassen.

Artikel 8

Der/Die Verwaltungsleiter/in

(1) In jedem Verwaltungszentrum wird ein/e Verwaltungsleiter/in eingesetzt. Dienstvorgesetzter ist der Generalvikar; er übt die disziplinarische Dienstaufsicht aus. Der/die Verwaltungsleiter/in ist bei der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit an das geltende staatliche und kirchliche Recht sowie an die Beschlüsse und Weisungen der zuständigen Organe der Stiftungen, insbesondere der Kirchenverwaltung, gebunden, nicht jedoch an Weisungen des Generalvikars. Der/die Verwaltungsleiter/in ist nicht an der Wahrnehmung der Aufgaben der kirchlichen Stiftungsaufsicht beteiligt und hat die Interessen der Kirchenstiftungen im Verwaltungsraum zu wahren.

(2) Der/Die Verwaltungsleiter/in wird entweder auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstands oder in Ausnahmefällen von Amts wegen vollumfänglich als Stellvertretender Kirchenverwaltungsvorstand gemäß Artikel 10 Absatz 4 KiStiftO berufen und mit der Wahrnehmung der einem Kirchenverwaltungsvorstand obliegenden Aufgaben gemäß Artikel 13 KiStiftO beauftragt. Mit der Ernennung eines Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvor-

standes wird regelmäßig verfügt, dass die Befugnisse und das Stimmrecht des Kirchenverwaltungsvorstandes insoweit ruhen (Artikel 10 Absatz 5 Ki-StiftO) und dieser zu allen Sitzungen mit dem Recht der Meinungsäußerung zu laden ist; es steht ihm frei, eigene Tagesordnungspunkte anzumelden und einzubringen.

(3) Wird der/die Verwaltungsleiter/in nicht vollumfänglich nach Absatz 2 als Stellvertretender Kirchenverwaltungsvorstand eingesetzt, so wird er nur beschränkt auf den Bereich Finanzen / Teilbereich Fachverfahren Rechnungswesen als Stellvertretender Kirchenverwaltungsvorstand berufen. Er/sie ist zu jeder Sitzung unter Vorlage der Tagesordnung mit dem Recht der Meinungsäußerung zu laden; es steht ihm/ihr frei, eigene Tagesordnungspunkte anzumelden und einzubringen.

Vorsitz und Stimmrecht verbleiben beim Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand, soweit er nicht selbst das Ruhen seiner Befugnisse und seines Stimmrechtes beschränkt auf diesen Bereich beantragt. Der Übergang der Befugnisse und des Stimmrechts erfolgen durch Anordnung des Bischöflichen Ordinariates.

(4) Weiteres Personal wird entsprechend dem jeweiligen Umfang der übertragenen Aufgaben dem/der Verwaltungsleiter/in zur Seite gestellt.

Artikel 9

Finanzierung

Der Personal- und Sachaufwand eines Verwaltungszentrums wird von der Diözese Passau getragen.

Artikel 10

Mitgliederversammlung und Tätigkeitsbericht

Mindestens einmal jährlich werden alle Kirchenverwaltungsmitglieder der angeschlossenen Pfarrkirchenstiftungen eingeladen und über die Tätigkeit des Verwaltungszentrums informiert.

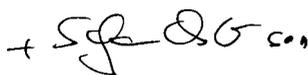
Artikel 11 Inkrafttreten

Dieses Statut für die Verwaltungszentren in der Diözese Passau wird als Statut gemäß can. 94 § 3 CIC erlassen und tritt am 1. März 2019 in Kraft. Es ist im Amtsblatt zu promulgieren.

Die Umsetzung der einzelnen Bestimmungen folgt einem noch festzulegenden Zeitplan, der gesondert rechtzeitig bekannt gegeben wird.

Eine kontinuierliche Erfolgs- und Aufgabenkontrolle des Verwaltungshandelns im Bistum Passau ist unser Auftrag und unsere Pflicht. Aus diesem Grund wird begleitend, spätestens nach drei Jahren, eine Evaluation dieser hier getroffenen Bestimmungen erfolgen.

Passau, den 1. März 2019



*Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau*

Anlage zum Statut für die Verwaltungszentren in der Diözese Passau

Die Zuordnung der Pfarreien und Pfarrverbände zu den Verwaltungsräumen basiert auf der Grundlage des Statuts für die Pfarrverbände als Seelsorgeeinheiten in der Diözese Passau und deren Neuordnung vom 24. Februar 2012 (Amtsblatt 2012, Folge 2, Nr. 6).

Gemäß Dekrete vom 1. März 2019 (Amtsblatt 2019, Folge 3, Nr. 36 und Nr. 37) werden die Pfarrverbände Haidmühle und Neureichenau als eigene Pfarrverbände errichtet.





 Verwaltungsraum

 Pfarrei



Verwaltungsraum Altötting



1 Pfarrverband
3 Pfarreien

Pfarrverband Altötting

Altötting	Mariä Heimsuchung
Altötting	St. Josef
Altötting	St. Philippus und Jakobus



 Verwaltungsraum

 Pfarrei



Verwaltungsraum Burghausen



6 Pfarrverbände
19 Pfarreien

Pfarrverband Burghausen

Burghausen	St. Jakob
Burghausen	St. Konrad
Burghausen	Zu Unserer Lieben Frau
Raitenhaslach	St. Georg

Pfarrverband Burgkirchen/Alz

Burgkirchen an der Alz	Hl. Papst Pius X.
Halsbach	St. Martinus
Margarethenberg	Maria Himmelfahrt und St. Margaretha

Pfarrverband Emmerting

Emmerting	Hl. Geist
Mehring	St. Martinus

Pfarrverband Feichten

Feichten	Mariä Himmelfahrt
Hart an der Alz	Hl. Familie
Heiligkreuz	Heilig-Kreuz-Auffindung
Wald an der Alz	St. Erasmus

Pfarrverband Kirchweidach

Kirchweidach	St. Vitus
Tyrlaching	St. Johannes der Täufer

Pfarrverband Marktl

Haiming	St. Stephanus
Marktl	St. Oswald
Niedergottsau	Mariä Himmelfahrt
Stammham	St. Laurentius



 Verwaltungsraum

 Pfarrei



Verwaltungsraum Freyung



6 Pfarrverbände
16 Pfarreien

Pfarrverband Freyung

Freyung	Mariä Himmelfahrt
Kreuzberg	St. Anna
Ringelai	Maria Patrona Bavariae

Pfarrverband Grainet

Grainet	Heilige Dreifaltigkeit
Herzogsreut	St. Oswald
Hinterschmiding	Christus der Auferstandene

Pfarrverband Haidmühle

Bischofsreut	St. Valentin
Haidmühle	St. Maximilian
Philippsreut	St. Karl Borromäus

Pfarrverband Hohenau

Hohenau	St. Peter und Paul
Schönbrunn am Lusen	St. Heinrich u. St. Gunther

Pfarrverband Mauth

Finsterau	Mater dolorosa
Mauth	St. Leopold
Mitterfirmiansreut	St. Josef

Pfarrverband Perlesreut

Fürsteneck	St. Johannes Baptist
Perlesreut	St. Andreas



 Verwaltungsraum

 Pfarrei

N



Verwaltungsraum Fürstenzell



3 Pfarrverbände
14 Pfarreien

Pfarrverband Fürstenzell

Bad Höhenstadt	Mariä Himmelfahrt
Engertsham	St. Michael
Fürstenzell	Mariä Himmelfahrt
Jägerwirth	Hl. Familie

Pfarrverband Neukirchen am Inn

Dommelstadl	Hl. Dreifaltigkeit
Mittich	Mariä Himmelfahrt
Neuhaus am Inn	St. Severin
Neukirchen am Inn	St. Johannes der Täufer
Vornbach	Mariä Himmelfahrt

Pfarrverband Ruhstorf

Berg	Mariä Himmelfahrt
Hader	St. Philippus und Jakobus
Ruhstorf an der Rott	Christus der König
Sulzbach am Inn	St. Stephanus
Tettenweis	St. Martinus (Bischof)



 Verwaltungsraum
 Pfarrei



Verwaltungsraum Grafenau



5 Pfarrverbände
16 Pfarreien

Pfarrverband Grafenau

Grafenau	Mariä Himmelfahrt
Neuschönau	St. Anna
Sankt Oswald	St. Oswald

Pfarrverband Preying

Haus im Wald	Herz-Jesu
Preying	St. Brigida

Pfarrverband Schönberg

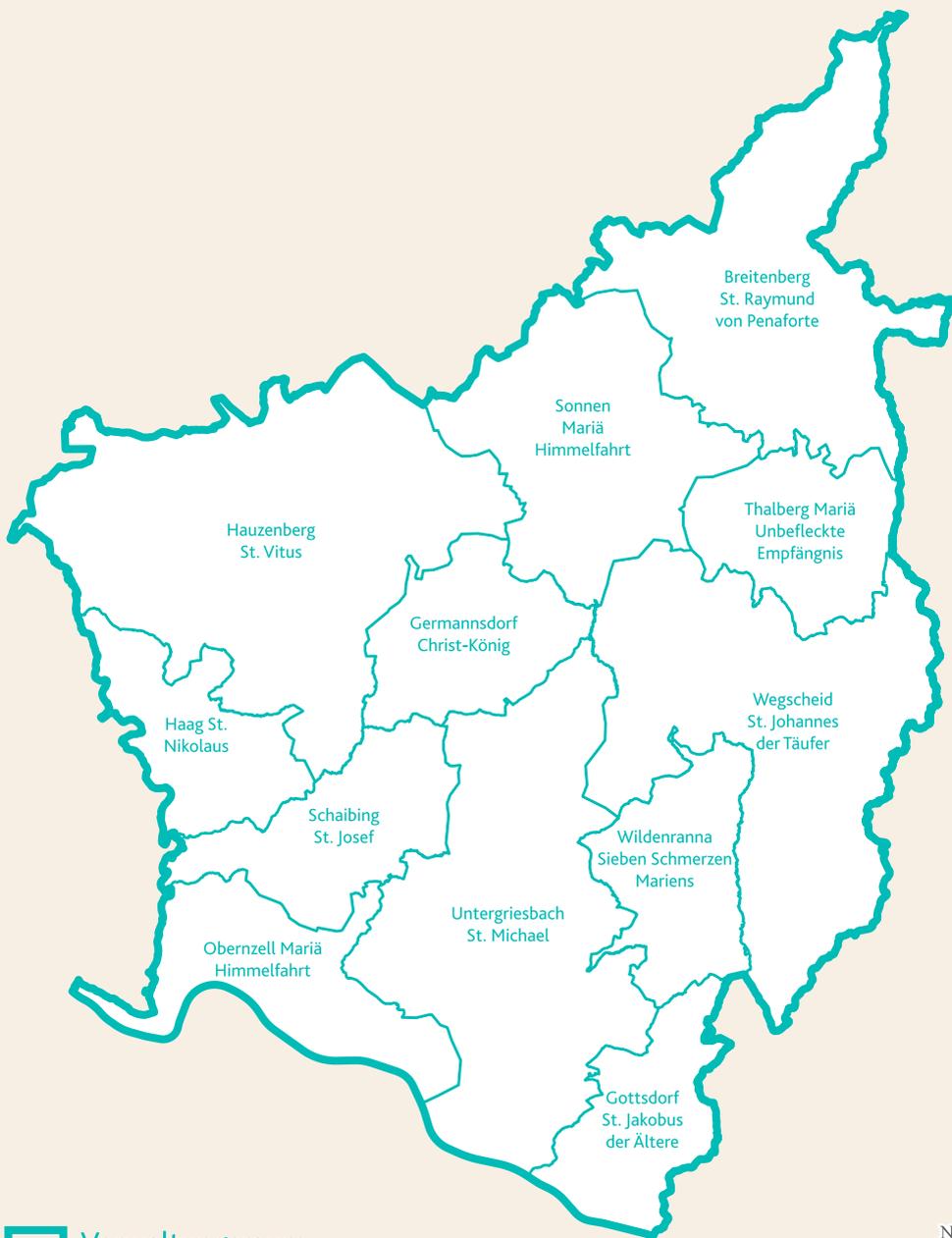
Eppenschlag	St. Katharina
Innernzell	St. Nikolaus
Langfurth	Mariä Himmelfahrt
Schöfweg	Maria Mutter der Schmerzen
Schönberg	St. Margaretha

Pfarrverband Spiegelau

Klingenbrunn	Maria Hilfe der Christen
Oberkreuzberg	St. Maria Magdalena
Spiegelau	St. Johannes der Täufer

Pfarrverband Thurmansbang

Ranfels	St. Pankratius
Thurmansbang	St. Markus
Zenting	St. Jakobus u. St. Margaretha



 Verwaltungsraum

 Pfarrei



Verwaltungsraum Hauzenberg



4 Pfarrverbände
12 Pfarreien

Pfarrverband Breitenberg

Breitenberg	St. Raymund von Penaforte
Sonnen	Mariä Himmelfahrt

Pfarrverband Hauzenberg

Germannsdorf	Christ-König
Haag	St. Nikolaus
Hauzenberg	St. Vitus

Pfarrverband Untergriesbach

Gottsdorf	St. Jakobus der Ältere
Oberzell	Mariä Himmelfahrt
Schaibing	St. Josef
Untergriesbach	St. Michael

Pfarrverband Wegscheid

Thalberg	Mariä Unbefleckte Empfängnis
Wegscheid	St. Johannes der Täufer
Wildenranna	Sieben Schmerzen Mariens



 Verwaltungsraum

 Pfarrei



Verwaltungsraum Hengersberg



5 Pfarrverbände
17 Pfarreien

Pfarrverband Hengersberg

Frohnstetten	St. Nikolaus
Hengersberg	St. Michael
Schwanenkirchen	St. Laurentius u. Godehard

Pfarrverband Lalling

Auerbach	St. Pankratius u. Margareta
Grattersdorf	St. Ägidius
Hunding	Herz-Jesu
Lalling	St. Stephanus
Schaufling	14 Nothelfer

Pfarrverband Niederalteich

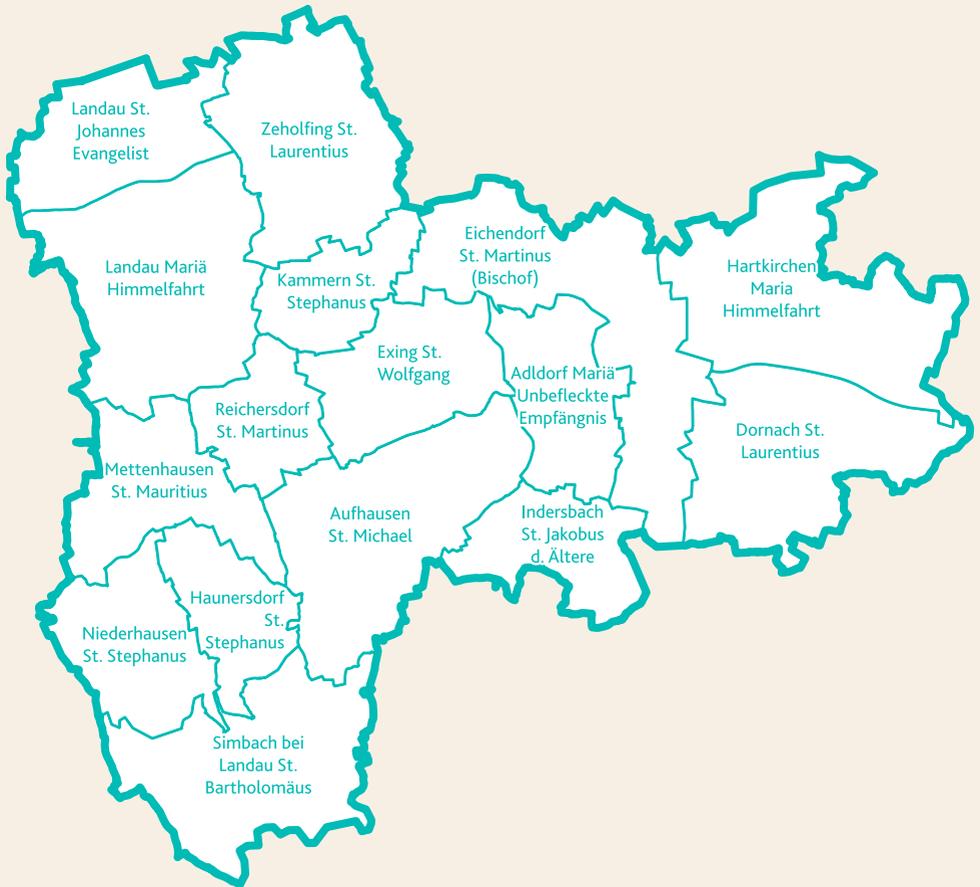
Niederalteich	St. Mauritius
Seebach	St. Stephanus

Pfarrverband Schöllnach

Außernzell	Mariä Himmelfahrt
Riggerding	St. Josef
Schöllnach	St. Johannes Baptist

Pfarrverband Winzer

Iggensbach	Mariä Namen
Neßlbach	St. Petrus und Paulus
Schöllnstein	Mariä Heimsuchung
Winzer	St. Georg



-  Verwaltungsraum
-  Pfarrei



Verwaltungsraum Landau



3 Pfarrverbände
16 Pfarreien

Pfarrverband Eichendorf

Addorf	Mariä Unbefleckte Empfängnis
Dornach	St. Laurentius
Eichendorf	St. Martinus (Bischof)
Hartkirchen	Maria Himmelfahrt
Indersbach	St. Jakobus d. Ältere

Pfarrverband Landau

Kammern	St. Stephanus
Landau an der Isar	St. Maria
Landau	St. Johannes Evangelist
Zeholfing	St. Laurentius

Pfarrverband Simbach-Aufhausen

Aufhausen	St. Michael
Exing	St. Wolfgang
Hauersdorf	St. Stephanus
Mettenhausen	St. Mauritius
Niederhausen	St. Stephanus
Reichersdorf	St. Martinus
Simbach bei Landau	St. Bartholomäus



 Verwaltungsraum

 Pfarrei



Verwaltungsraum Neuötting



4 Pfarrverbände
14 Pfarreien

Pfarrverband Neuötting

Alzgern	Mariä Himmelfahrt
Neuötting	St. Nikolaus

Pfarrverband Reischach

Arbing	St. Georg
Erlbach	St. Petrus
Perach am Inn	Mariä Himmelfahrt
Reischach	St. Martinus

Pfarrverband Unterneukirchen

Burgkirchen am Wald	St. Rupertus
Kastl	Mariä Himmelfahrt
Mauerberg	St. Stephanus
Unterneukirchen	Christus der König

Pfarrverband Winhöring

Nonnberg	Mariä Himmelfahrt
Pleiskirchen	St. Nikolaus
Wald bei Winhöring	Maria Hilfe der Christen
Winhöring	St. Petrus und Paulus



 Verwaltungsraum

 Pfarrei



Verwaltungsraum Osterhofen



5 Pfarrverbände
23 Pfarreien

Pfarrverband Altenmarkt

Altenmarkt	St. Margaretha
Galgweis	St. Petrus und Paulus
Gergweis	Maria Verkündigung
Kirchdorf bei Osterhofen	Mariä Geburt
Obergessenbach	St. Josef
Willing	St. Vitus

Pfarrverband Isarhofen

Aholming	St. Stephanus
Buchhofen	St. Laurentius
Isarhofen	Hl. Ap. Simon u. Judas Thad.
Ottmaring	St. Johannes der Täufer

Pfarrverband Künzing

Forsthart	St. Michael
Künzing	St. Laurentius
Wallerdorf	Herz Jesu

Pfarrverband Osterhofen

Aicha a.d. Donau	St. Thomas Apostel
Arbing bei Osterhofen	St. Michael
Haardorf	St. Martinianus
Osterhofen	Hl. Kreuz-Auffindung
Thundorf	Mariä Himmelfahrt und St. Quirinus
Wisselsing	St. Petrus und Paulus

Pfarrverband Ramsdorf

Ettling	St. Albanus
Niederpöring	St. Bartholomäus
Oberpöring	St. Martinus
Ramsdorf	St. Johannes der Täufer



-  Verwaltungsraum
-  Pfarrei



Verwaltungsraum Passau



7 Pfarrverbände
15 Pfarreien

Pfarrverband Altstadt

Passau Dompfarrei St. Stephan
Passau St. Paul

Pfarrverband Hacklberg

Hacklberg St. Konrad
Schalding l.d.D. St. Salvator
Passau St. Korona

Pfarrverband Heining

Heining St. Severin
Schalding r.d.D. St. Michael

Pfarrverband Ilzstadt

Grubweg St. Michael
Hals St. Georg
Ilzstadt St. Bartholomäus

Pfarrverband Innstadt

Innstadt St. Severin - St. Gertraud

Pfarrverband Neustift-Auerbach

Auerbach St. Josef
Neustift Auferstehung Christi

Pfarrverband St. Anton

Passau St. Anton
Passau St. Peter



 Verwaltungsraum

 Pfarrei

N



Verwaltungsraum Pfarrkirchen



7 Pfarrverbände
30 Pfarreien

Pfarrverband Arnstorf

Arnstorf	St. Georg
Mariakirchen	Mariä Himmelfahrt
Mitterhausen	St. Stephanus
Neukirchen	Mariä Namen

Pfarrverband Bad Birnbach

Asenham	St. Leonhard
Bad Birnbach	Mariä Himmelfahrt
Bayerbach	St. Petrus
Hirschbach	St. Martinus
Kirchberg	St. Pankratius

Pfarrverband Dietersburg-Egglham

Amsham	St. Georg
Dietersburg	Mariä Himmelfahrt
Egglham	St. Stephanus
Nöham	St. Nikolaus
Peterskirchen	St. Petrus und Paulus

Pfarrverband Johanniskirchen

Emmersdorf	St. Stephanus
Johanniskirchen	St. Johannes der Täufer
Münchsdorf	St. Michael
Roßbach	Mariä Verkündigung
Thanndorf	St. Martinus

Pfarrverband Pfarrkirchen

Neuhofen	St. Johannes Enthauptung
Pfarrkirchen	St. Simon und Judas
Postmünster	St. Benedikt
Waldhof	Mariä Himmelfahrt

Pfarrverband Schönau

Malgersdorf	St. Stephanus
Schönau	St. Stephanus
Unterzeitlarn	St. Ägidius
Zell	St. Ulrich

Pfarrverband Triftern

Anzenkirchen	St. Laurentius
Neukirchen	St. Johannes Baptist
Triftern	St. Stephanus



 Verwaltungsraum

 Pfarrei

N



Verwaltungsraum Pocking



5 Pfarrverbände
22 Pfarreien

Pfarrverband Bad Füssing

Aigen am Inn	St. Stephan
Bad Füssing	Hl. Geist
Egglfing	St. Michael
Kirchham	St. Martinus
Würding	Mariä Himmelfahrt

Pfarrverband Bad Griesbach

Bad Griesbach	Hl. Familie
Karpfham	Mariä Himmelfahrt
Reutern	St. Valentin
Sankt Salvator	St. Salvator
Weng	St. Johannes der Täufer

Pfarrverband Haarbach

Haarbach	St. Martinus (Bischof)
Rainding	St. Michael
Uttlau	St. Andreas (Apostel)
Wolfkirchen	Mariä Himmelfahrt

Pfarrverband Pocking

Hartkirchen a. Inn	St. Petrus
Pocking	St. Ulrich
Schönburg	St. Laurentius

Pfarrverband Rothalmünster

Asbach	St. Matthäus
Kößlarn	Hl. Dreifaltigkeit
Malching	St. Ägidius
Rothalmünster	Mariä Himmelfahrt
Weihmörting	St. Martinus (Bischof)



-  Verwaltungsraum
-  Pfarrei



Verwaltungsraum Regen



5 Pfarrverbände
11 Pfarreien

Pfarrverband Frauenau

Frauenau	Mariä Himmelfahrt
Lindberg	St. Josef der Arbeiter

Pfarrverband Kirchberg im Wald

Bischofsmais	St. Jakobus der Ältere
Kirchberg im Wald	St. Gotthard
Untermittlerdorf	Mariä Heimsuchung

Pfarrverband Regen

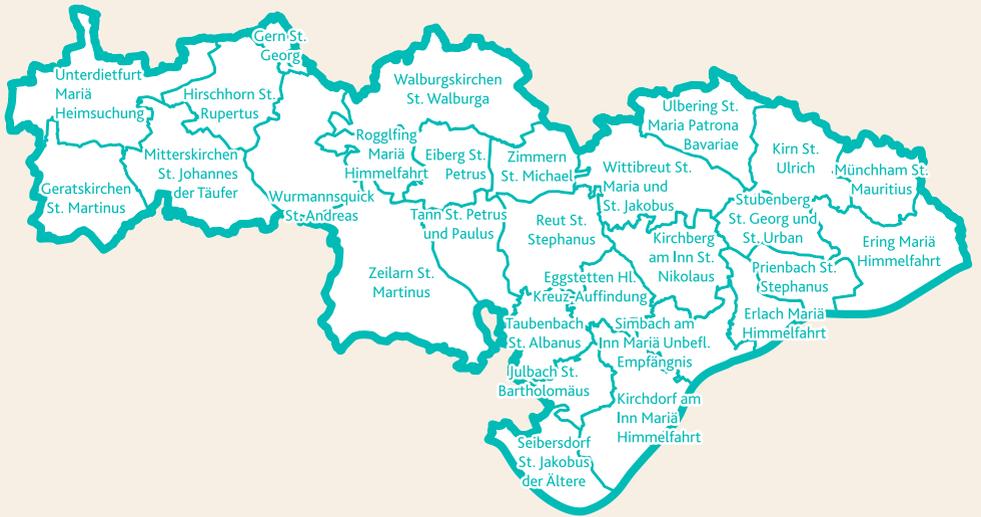
Langdorf	Maria Magdalena
Regen	St. Michael

Pfarrverband Rinchnach

Kirchdorf im Wald	Mariä Unbefleckte Empfängnis
Rinchnach	St. Johannes der Täufer

Pfarrverband Zwiesel

Ludwigsthal	Herz Jesu
Zwiesel	St. Nikolaus



 Verwaltungsraum

 Pfarrei

N



Verwaltungsraum Simbach



6 Pfarrverbände
28 Pfarreien

Pfarrverband Ering

Ering	Mariä Himmelfahrt
Kirn	St. Ulrich
Münchham	St. Mauritius
Prienbach	St. Stephanus
Stubenberg	St. Georg und St. Urban

Pfarrverband Kirchdorf am Inn

Julbach	St. Bartholomäus
Kirchdorf am Inn	Maria Himmelfahrt
Seibersdorf	St. Jakobus der Ältere

Pfarrverband Mitterskirchen

Geratskirchen	St. Martinus
Mitterskirchen	St. Johannes der Täufer
Unterdietfurt	Mariä Heimsuchung

Pfarrverband Simbach am Inn

Eggstetten	Hl. Kreuz-Auffindung
Erlach	Mariä Himmelfahrt
Kirchberg am Inn	St. Nikolaus
Simbach am Inn	Mariä Unbefl. Empfängnis
Ulbering	St. Maria Patrona Bavariae
Wittibreut	St. Maria und St. Jakobus

Pfarrverband Tann

Eiberg	St. Petrus
Reut	St. Stephanus
Tann	St. Petrus und Paulus
Taubenbach	St. Albanus
Walburgskirchen	St. Walburga
Zimmern	St. Michael

Pfarrverband Wurmansquick

Gern	St. Georg
Hirschhorn	St. Rupertus
Rogglfing	Mariä Himmelfahrt
Wurmansquick	St. Andreas
Zeilarn	St. Martinus



 Verwaltungsraum

 Pfarrei

N



Verwaltungsraum Tittling



4 Pfarrverbände
12 Pfarreien

Pfarrverband Hutthurm

Büchlberg	St. Ulrich
Denkhof	St. Laurentius
Hutthurm	St. Martinus

Pfarrverband Straßkirchen

Kellberg	St. Blasius
Salzweg	St. Rupertus
Straßkirchen	St. Ägidius
Thyrnau	St. Franziskus Xaverius

Pfarrverband Tiefenbach

Kirchberg vorm Wald	St. Johannes der Täufer
Ruderting	St. Josef
Tiefenbach	St. Margareta

Pfarrverband Tittling

Neukirchen vorm Wald	St. Martinus (Bischof)
Tittling	St. Vitus



 Verwaltungsraum

 Pfarrei



Verwaltungsraum Vilshofen



7 Pfarrverbände
27 Pfarreien

Pfarrverband Aldersbach

Aidenbach	St. Agatha
Aldersbach	Mariä Himmelfahrt
Beutelsbach	St. Georg
Pörndorf	St. Bartholomäus
Uttigkofen	Maria Himmelfahrt
Walchsing	St. Michael

Pfarrverband Alkofen

Alkofen	St. Josef
Pleinting	St. Stephanus

Pfarrverband Fürstenstein

Aicha vorm Wald	St. Petrus und Paulus
Eging am See	St. Ägidius
Fürstenstein	Mariä Himmelfahrt
Nammering	St. Florian
Thannberg	St. Hartmann v. Brixen

Pfarrverband Hofkirchen

Garham	St. Nikolaus von Myra
Hofkirchen	Mariä Himmelfahrt

Pfarrverband Ortenburg

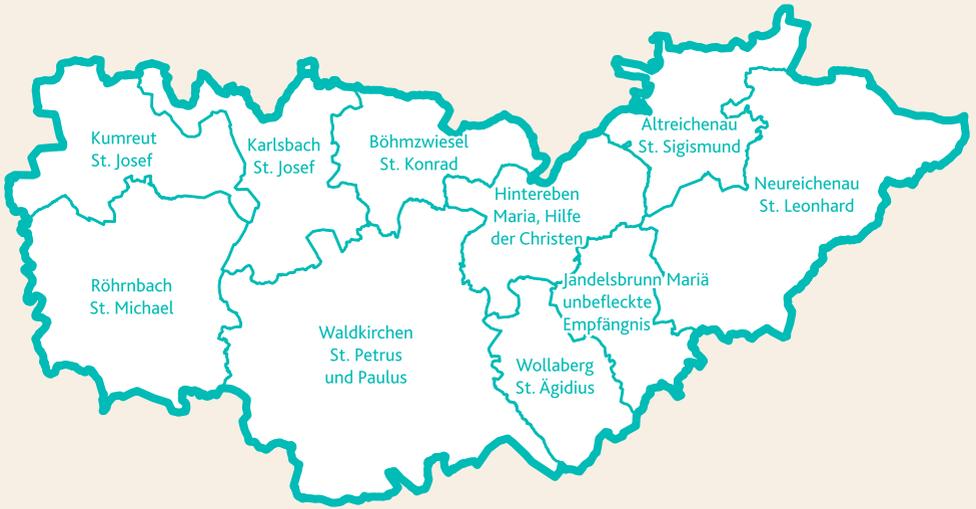
Dorfbach	St. Johannes Nepomuk
Holzkirchen	St. Andreas
Neustift	Mater Dolorosa
Oberiglbach	St. Martinus
Ortenburg	Mariä Himmelfahrt
Unteriglbach	St. Vitus

Pfarrverband Otterskirchen

Otterskirchen	St. Michael
Rathsmannsdorf	St. Ulrich
Windorf	St. Jakobus der Ältere

Pfarrverband Vilshofen

Aunkirchen	Auffindung des hl. Kreuzes
Sandbach	Allerheiligste Dreifaltigkeit
Vilshofen	St. Johannes der Täufer



 Verwaltungsraum

 Pfarrei



Verwaltungsraum Waldkirchen



4 Pfarrverbände
10 Pfarreien

Pfarrverband Jandelsbrunn

Hintereben	Maria Hilfe der Christen
Jandelsbrunn	Mariä Unbefl. Empfängnis
Wollaberg	St. Ägidius

Pfarrverband Neureichenau

Altreichenau	St. Sigismund
Neureichenau	St. Leonhard

Pfarrverband Röhrnbach

Kumreut	St. Josef
Röhrnbach	St. Michael

Pfarrverband Waldkirchen

Böhmzwiesel	St. Konrad
Karlsbach	St. Josef
Waldkirchen	St. Petrus und Paulus

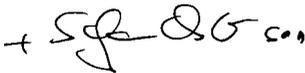
Änderung des Diözesengesetzes über das Siegelwesen in der Diözese Passau (Diözesansiegelgesetz – DSiegelG)

in der Fassung vom 1. März 2018

Art. 2 Abs. (1) wird erweitert um die Verwaltungszentren in der Diözese Passau und lautet künftig wie folgt:

- (1) Siegelberechtigt sind der Bischof von Passau, die Diözese Passau, das Bischöfliche Ordinariat, das Bischöfliche Offizialat (Konsistorium), das Domkapitel und der Diözesanadministrator, die Bischöfliche Finanzkammer, das Katholische Kirchensteueramt, das Katholische Kirchenbuchamt, das Bischöfliche Priesterseminar, das Archiv des Bistums Passau, die Verwaltungszentren der Diözese Passau, die Pfarreien (Kirchen- und Pfründestiftungen, Kirchengemeinden).

Passau, den 12. Februar 2019



*Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau*

Bekanntmachung der Siegel der Verwaltungszentren







Sitz der Verwaltungszentren

Beachten Sie bitte, dass die angegebenen Anschriften der Verwaltungszentren zum Teil vorläufig sind, bis die endgültigen Standorte genutzt werden können.

Änderungen der Anschriften bzw. Ergänzungen der Kontaktdaten finden Sie aktualisiert im Schematismus bzw. unter www.bistum-passau.de.

Verwaltungszentrum Altötting

Kapellplatz 4 · 84503 Altötting
vwz.altoetting@bistum-passau.de
Tel.: 08671 95856 - 10 · Fax: - 19

Verwaltungszentrum Burghausen

Auer-von-Welsbach-Str. 2 · 84489 Burghausen
vwz.burghausen@bistum-passau.de

Verwaltungszentrum Freyung

Abteistraße 26/28 · 94078 Freyung
vwz.freyung@bistum-passau.de
Tel.: 08551 91660 - 10 · Fax: - 19

Verwaltungszentrum Füstenzell

Marienplatz 18 · 94081 Füstenzell
vwz.fuerstenzell@bistum-passau.de

Verwaltungszentrum Grafenau

Am Turmacker 2 · 94481 Grafenau
vwz.grafenau@bistum-passau.de

Verwaltungszentrum Hauzenberg
Kirchplatz 3 · 94051 Hauzenberg
vwz.hauzenberg@bistum-passau.de
Tel.: 08586 97620 - 10 · Fax: - 19

Verwaltungszentrum Hengersberg
Lindachweg 1 · 94491 Hengersberg
vwz.hengersberg@bistum-passau.de
Tel.: 09901 94890 - 10 · Fax: - 19

Verwaltungszentrum Landau
Oberer Stadtplatz 14 · 94405 Landau a. d. Isar
vwz.landau@bistum-passau.de
Tel.: 09951 69029 - 10 · Fax: - 19

Verwaltungszentrum Neuötting
Ludwigstraße 16 · 84524 Neuötting
vwz.neuoetting@bistum-passau.de
Tel.: 08671 92985 - 10 · Fax: - 19

Verwaltungszentrum Osterhofen
Altstadt 4 · 94486 Osterhofen
vwz.osterhofen@bistum-passau.de
Tel.: 09932 95939 - 10 · Fax: - 19

Verwaltungszentrum Passau
Kirchensteig 8 · 94034 Passau
vwz.passau@bistum-passau.de
Tel.: 0851 756610 - 10 · Fax: - 19

Verwaltungszentrum Pfarrkirchen
Pflegstraße 22 · 84347 Pfarrkirchen
vwz.pfarrkirchen@bistum-passau.de
Tel.: 08561 98779 - 10 · Fax: - 19

Verwaltungszentrum Pocking
Wolfinger Straße 5 · 94060 Pocking
vwz.pocking@bistum-passau.de
Tel.: 08531 91485 - 10 · Fax: - 19

Verwaltungszentrum Regen
Prälat-Neun-Str. 17 · 94227 Zwiesel
vwz.regen@bistum-passau.de
Tel.: 09922 50094 - 10 · Fax: - 19

Verwaltungszentrum Simbach
Anton-Gober-Str. 9 · 84359 Simbach
vwz.simbach@bistum-passau.de
Tel.: 08571 92501 - 10 · Fax: - 19

Verwaltungszentrum Tittling
Kirchweg 12 · 94104 Tittling
vwz.tittling@bistum-passau.de
Tel.: 08504 92303 - 10 · Fax: - 19

Verwaltungszentrum Vilshofen
Kirchplatz 4 · 94474 Vilshofen
vwz.vilshofen@bistum-passau.de
Tel.: 08541 96727 - 10 · Fax: - 19

Verwaltungszentrum Waldkirchen
Abteistraße 26/28 · 94078 Freyung
vwz.waldkirchen@bistum-passau.de
Tel.: 08581 98608 - 10 · Fax: - 19

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Bistum Passau

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat Passau

Für den Inhalt verantwortlich:

Prälat Dr. Klaus Metzl, Generalvikar

Redaktionsadresse:

Domplatz 7, 94032 Passau

Telefon 0851 393-1101

Telefax 0851 393-1109

generalvikariat@bistum-passau.de